

Während früher beim Energieliefercontracting der Strom aus Blockheizkraftwerken entweder an die mit Wärme belieferten Kunden verkauft oder einfach ins Netz eingespeist wurde, eröffnet sich mit der Strommarkt-Liberalisierung sowie der aktuellen Gesetzgebung das neue Geschäftsfeld Arealversorgung.

Bei der Arealversorgung werden die Regelungen der neuen Verbändevereinbarung (VV2+) zur Stromdurchleitung angewendet. Sie definieren für den Stromtransport vom Kraftwerk bis zum Verbraucher in Abhängigkeit der genutzten Spannungsebenen Durchleitungsgebühren. Diese können für fremd bezogenen Strom reduziert werden, wenn der Arealversorger Eigentümer des Niederspannungsnetzes in dem zu versorgenden Gebiet ist und sich direkt an die nächst höhere Spannungsebene anschließt. Diese Voraussetzungen sind bei BHKW-Anlagen, die üblicherweise auf der Niederspannungsebene arbeiten, vergleichsweise einfach herzustellen.

Anreize für gemeinsame Strom- und Wärmeversorgung

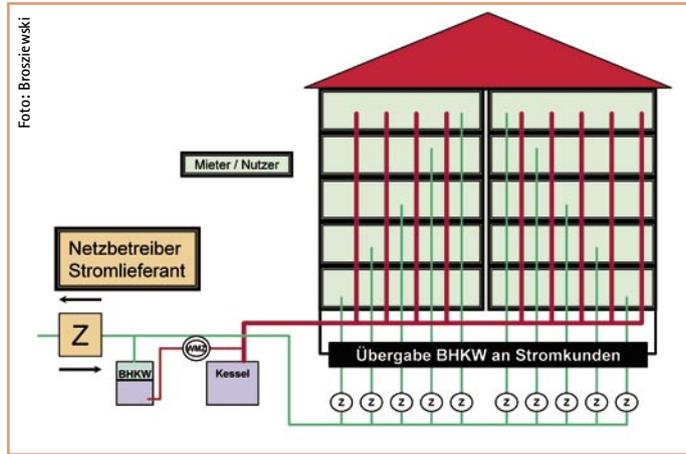
Die aktuellen Gesetze und Verordnungen bieten weitere Anreize für die Übernahme der gemeinsamen Strom- und Wärmeversorgung: Das Stromsteuergesetz verzichtet auf die Erhebung der derzeit gültigen Abgabe von 20,50 Euro/MWh, wenn der Strom in KWK-Anlagen erzeugt wurde. Durchschnittlich ergibt sich daraus ein Preisvorteil von rund 13% gegenüber der konventionellen Netzstromversorgung. Voraussetzung dafür ist, dass der dezentral erzeugte Strom von den gleichen Verbrauchern abgenommen wird, die auch mit der Wärme versorgt werden.

Wird der Strom in eigenen Netzen und nicht über öffentliche Straßen geliefert, entfällt zusätzlich die Konzessionsabgabe für den KWK-erzeugten Strom. Die Konzessionsabgabe kann je nach Kommune bis zu 2,4 ct/kWh betragen. Der fremd bezogene Strom bleibt abgabepflichtig.

EEG regelt Einspeisevergütung auch für KWK-Strom

Die jüngste Novellierung des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) hat für die Einspeisevergütung Rechtssicherheit hergestellt. In der Vergangenheit boten die Energieversorger für eingespeisten Strom

Günstige Rahmenbedingungen für kombinierte Strom- und Wärmelieferung mit KWK-Anlagen Geschäftsfeld Arealversorgung



Prinzip der Arealversorgung. Günstige Rahmenbedingungen bei der gemeinsamen Abgabe von KWK-Strom und -Wärme an Endkunden

einen Preis, der deutlich unter dem Marktpreis lag und somit für KWK-Betreiber nicht attraktiv war. Jetzt werden Mindestvergütungen festgeschrieben, die sich an den Handelspreisen der Strombörse orientieren und ein zwar niedriges, aber nachvollziehbares Mindestniveau darstellen.

Kleine KWK-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 50 kW_{el} erhalten darüber hinaus für zehn Jahre einen Zuschlag von 5,11 Cent pro eingespeister Kilowattstunde. Größere BHKW bis 2 MW_{el} erhalten ebenfalls einen Bonus, der jedoch degressiv gestaltet ist und 2010 ausläuft. Neben der starken Förderung des KWK-Endprodukts Strom ist zusätzlich das zum Betrieb einer KWK-Anlage verwendete Erdgas von der Mineralölsteuer befreit.

EnEV-Bonus beim Einsatz von KWK-Anlagen

Ein monetär nur schwer zu fassender Aspekt ergibt sich aus den Anforderungen der Energieeinsparverordnung, EnEV, die bei Einsatz von KWK-Anlagen auf die Begrenzung des Primärenergiebedarfs verzichtet, was insbesondere für energetisch „schwie-

rige“ Gebäude, z.B. denkmalgeschützte Objekte, eine Alternativoption darstellt.

Einen Nachteil hat die Liberalisierung allerdings auch für BHKW-Betreiber: Da sich Endkunden ihren Stromversorger selbst aussuchen können, steht auch der BHKW-erzeugte Strom im Wettbewerb mit anderen Anbietern. Diese Unsicherheit kann aber durch eine Absicherung des Rechts zum Stromanschluss und zur Wärmeversorgung zu Gunsten des BHKW-Betreibers, z.B. über eine Grunddienstbarkeit, ausgeschaltet werden.

Die neuen Handlungsmöglichkeiten sind insbesondere für kleine und mittelständische Dienstleistungsunternehmen attraktiv. TGA-Fachplaner sollten daher die Option einer kombinierten Strom- und Wärmeversorgung mittels Energieliefercontracting bei der Bauherrenberatung aufzeigen.

MV ←

Quelle:

Fachtagung des Verbands für Wärmelieferung e. V., Vfw, „Nahwärmekonzepte“ am 22. Juni, Kassel, Referat von Heinz Ullrich Brosziewski, beta GmbH, Hannover. www.vfw.de

Verbändevereinbarung (VV2+). Beispielhafte Zusammenstellung der Stromtransportkosten

Spannungsebene	Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer			
		< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
		Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis Cent/kWh
Hochspannung	Hochspannungsnetz	3,52	0,89	21,52	0,17
	einschl. Umspannung	7,98	0,89	25,98	0,17
Mittelspannung	Hochspannungsnetz	5,93	1,42	34,43	0,28
	einschl. Umspannung	14,31	1,42	42,81	0,28
Niederspannung	Mittelspannungsnetz	9,44	2,29	55,19	0,46
	einschl. Umspannung	24,01	2,29	69,76	0,46
	Niederspannungsnetz	13,07	3,51	76,82	0,96

Preise von RWE Net, Jan 2003

Foto: Brosziewski